



## KLIENTENINFORMATION

**Slowakei**  
**12. Januar 2024**

# Konsolidierungsmaßnahmen

Angesichts des hohen öffentlichen Defizits und der enormen Schuldenlast der Slowakei hat der Nationalrat der Slowakischen Republik am 19. Dezember 2023 eine Reihe von Konsolidierungsmaßnahmen beschlossen. Mit Ausnahme einiger Bestimmungen traten die Änderungen am **1. Januar 2024 in Kraft**. Zu den Maßnahmen gehören insbesondere die folgenden:

### Erhöhung der Gerichts- und Verwaltungsgebühren ab 1. April 2024

**Der Feiertag 1. September - Tag der Verfassung der Slowakischen Republik** - wird nicht mehr als Ruhetag oder Feiertag im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes gelten.

### Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge

Ab dem 1. Januar 2024 wird der Krankenversicherungsbeitragssatz erhöht:

- für Dienstgeber von 10 % auf **11 %** bzw. von 5 % auf **5,5 %** (im Falle der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung)
- für Selbstständige von 14 % auf **15 %** bzw. von 7 % auf **7,5 %** (im Falle von Menschen mit Behinderung).

### Erhöhung der Verbrauchsteuersätze auf Tabakwaren ab 1. Februar 2024 und auf alkoholische Produkte ab 1. Januar 2024

### Einführung einer Bankenabgabe.

Der Abgabensatz für Banken beträgt 0,025. Er wird schrittweise sinken, bis er ab 2028 das gleiche Niveau wie bei allen anderen regulierten Unternehmen erreicht (0,00363).

### Änderungen des Einkommensteuergesetzes

- Erhöhung des Steuersatzes für **Gewinnanteile**, die an **natürliche Personen** gezahlt werden, **von 7% auf 10%**. Der erhöhte Steuersatz gilt für Dividenden aus Gewinnen, die für Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2024 ausgewiesen werden.



- Wiedereinführung der **Mindeststeuer für juristische Personen** in Abhängigkeit vom steuerpflichtigen Einkommen (Erträgen):
  - **340 EUR** - wenn das zu versteuernde Einkommen (Erträge) 50.000 EUR nicht übersteigt
  - **960 EUR** - wenn das zu versteuernde Einkommen (Erträge) mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR beträgt
  - **1.920 EUR** - wenn das zu versteuernde Einkommen (Erträge) mehr als 250.000 EUR, aber nicht mehr als 500.000 EUR beträgt
  - **3.840 EUR** - wenn das zu versteuernde Einkommen 500.000 EUR übersteigt

Die Mindeststeuer muss von jenen Steuerpflichtigen entrichtet werden, deren in der Steuererklärung berechnete Steuerschuld niedriger ist als der festgesetzte Betrag der Mindeststeuer, d.h. der Steuerpflichtige zahlt die Mindeststeuer auch im Falle eines Steuerverlustes.

Die Mindeststeuer wird halbiert, wenn der Steuerpflichtige behinderte Dienstnehmer beschäftigt (mindestens 20 % der durchschnittlichen Gesamtzahl der Dienstnehmer).

Bei einer Verkürzung des Besteuerungszeitraumes (z. B. beim Übergang von Kalenderjahr auf abweichendes Wirtschaftsjahr und umgekehrt oder aufgrund der Einleitung einer Liquidation oder eines Konkurses) wird der Betrag der Mindeststeuer anteilig reduziert.

Die Mindeststeuer oder die Differenz zwischen der Mindeststeuer und der in der Steuererklärung berechneten Steuer kann in den drei unmittelbar aufeinander folgenden Steuerzeiträumen auf die Steuer angerechnet werden, jedoch nur für Beträge, welche die Mindeststeuer übersteigen.

Die Mindeststeuervorschriften gelten erstmals für Besteuerungszeiträume, die frühestens am 1. Januar 2024 beginnen.

**Anhebung des Mehrwertsteuersatzes auf alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 Volumenprozent, die im Rahmen von Catering- und Restaurantdienstleistungen geliefert werden, von ursprünglich 10 % auf 20 % mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024.**

Wenn Sie Fragen haben, helfen wir Ihnen gerne weiter.

Ihr AUDITOR-Team

**Ing. Jana Sadloňová**

Steuerberaterin

T: +421 2 592 03 701

[jana.sadlonova@auditor.eu](mailto:jana.sadlonova@auditor.eu)

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.